

Hans Mutig
Neue Straße 1
12345 Oberstadt

An das
Amtsgericht Oberstadt
Am Markt 1
1200 Oberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit lege ich gegen Ihren Hausdurchsuchungsbefehl vom..., Aktenzeichen..., Beschwerde ein und beantrage, mir die bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmten 10 Bände "Grimms Märchen" sofort herauszugeben.

Begründung:

Am 02.06.1995 fand bei mir eine Hausdurchsuchung statt. Ich füge Ihren Hausdurchsuchungsbefehl vom... bei. Dabei wurden 10 genannten Bücher beschlagnahmt.

Meine Beschwerde ist jetzt noch zulässig, weil eine Wiederholungsgefahr besteht. Bei mir wurden im letzten Jahr fünf Hausdurchsuchungen durchgeführt. Ich füge die fünf Hausdurchsuchungsbefehle dieser Maßnahmen in Kopie bei. Es steht zu vermuten, dass auch in Zukunft weitere Hausdurchsuchungen gegen mich stattfinden werden.

Meine Beschwerde ist auch begründet. Der Hausdurchsuchungsbefehl ist ungenau. Er enthält nur den ungenauen Satz, dass ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung gegen mich eingeleitet sei, und dass die Durchsuchung "zur Auffindung von Beweismitteln führen" werde. In dem Hausdurchsuchungsbefehl fehlt die Angabe des Grundes, warum ich der Volksverhetzung beschuldigt werde. Was soll ich getan haben? Außerdem fehlt in dem Hausdurchsuchungsbefehl die Angabe, nach welchen Beweismitteln gesucht wurde. Werden Bücher gesucht oder Flugblätter? Welchen Titel sollen sie haben? Der Hausdurchsuchungsbefehl ist daher rechtswidrig (BVerfGE 42, 212 und BVerfGE 44, 353 und BVerfG NJW 1992, 551).

Die Beschlagnahme der 10 Bücher aufgrund des rechtswidrigen Hausdurchsuchungsbefehls ist damit auch rechtswidrig. Es besteht an den Büchern ein Beweisverwertungsverbot. Die Bücher sind daher sofort an mich herauszugeben (Krekeler, NStZ 1993, 263, 265).

Mit freundlichem Gruß

Hans Mutig (eigenhändige Unterschrift)